

STUDIENVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Name

Adresse

PLZ

im Folgenden **Studierender** genannt

und

der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien GmbH als Rechtsträger der
Sigmund Freud PrivatUniversität Wien, Freudplatz 1, A-1020 Wien
im folgenden **Universität** genannt

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien mit dem Ziel, durch die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen das Ausbildungsziel in der im Curriculum (Doktorat Studiengang der Psychotherapiewissenschaft) festgelegten Studiendauer mit dem entsprechenden akademischen Abschluss zu erreichen.

(2) Die Universität erklärt die Akkreditierung als Privatuniversität nach dem österreichischen Privatuniversitätengesetz für den Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft erhalten zu haben und damit im Rahmen dieser Bewilligung die Gleichachtung der akademischen Grade wie jene einer öffentlichen Universität gewährleisten zu können.

(3) Integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind der Bescheid über die Akkreditierung, das Curriculum und allfällige Universitätsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen und dem Studierenden zugänglichen Fassung.

§ 2

Verpflichtungen der Universität

(1) Die Universität verpflichtet sich zur Durchführung des Curriculums in der beschlossenen und durch die AQ Austria genehmigten Form. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen dieses Curriculums (etwa wegen nötiger Anpassungen an nationale oder EU-rechtliche Rechtsvorschriften) oder der notwendige Wechsel des Lehrpersonals welche das Studienziel nicht gefährden.

(2) Sollte die Universität, aus welchen Gründen immer, nicht (mehr) in der Lage sein das Curriculum (weiter) durchzuführen, so hat sie den Studierenden bei der Anerkennung der bisher erworbenen Befähigungen/Prüfungen im Rahmen der ECTS (european credit transfer system) zu unterstützen.

§ 3

Verpflichtungen der/des Studierenden

(1) Der/die Studierende verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Curriculums, sowie zur Einhaltung allfälliger Universitätsbestimmungen.

(2) Der/die Studierende hat einschlägige Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.

(3) Der Universität steht an allen Arbeits- und Forschungsergebnissen der Studierenden, bzw. an allen solchen, an denen er/sie beteiligt ist und die im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Studium erzielt werden, ein uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht zu.

§ 4

Erfüllungsort Ausbildungsstätte

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 5

Vertragsdauer/vorzeitige Auflösung

(1) Der Vertrag wird für die Zeit bis zur Erreichung des Ausbildungszieles abgeschlossen. Sollte die Universität, aus welchen Gründen immer, nicht (mehr) in der Lage sein das Curriculum (weiter) durchzuführen, so endet der Vertrag mit diesem Zeitpunkt.

(2) Eine vorzeitige Auflösung ist zu jedem Semesterende unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist, möglich.

1. Der/die Studierende kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen kündigen.
2. Eine Kündigung durch die Universität kann erfolgen auf Beschluss des Rektorats. Eine solche Kündigung kann erfolgen insbesondere bei:
 - a) Gravierender oder wiederholter Verstoß gegen Universitätsbestimmungen.
 - b) Nichterreichen des Ausbildungszieles bzw. eines Teilausbildungszieles durch die/den Studierenden, wie im Curriculum festgelegt.
 - c) Nicht vollständige Zahlung der fälligen Studiengebühren. Desfalls bleibt der Anspruch der Universität auf die Studiengebühren bis zur Vertragsauflösung aufrecht.

§ 6 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand die Stadt Wien. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendung von österreichischem Recht.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

§ 8 Schriftform

Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages sind nur in Schriftform zulässig und gültig. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 9 Gebühren

Die Studiengebühren betragen für den Doktors-Studiengang € 4.850,- pro Semester.

Die Regelstudiendauer beträgt 6 Semester.

Die Studiengebühren sind zu Beginn des Semesters fällig. Teilzahlungen sind möglich. Die Universität hat das Recht, die Studiengebühren zu valorisieren, wenn auf Basis des VPI 12/2011 der Index sich um mehr als fünf Prozent erhöht hat. Der Betrag wird kaufmännisch auf ganze 10 Euro gerundet. Eine solche Anpassung wird zu Beginn des darauf folgenden Semesters wirksam.

§ 10 Regelstudiendauer und ihre Überschreitung

Die Regelstudiendauer beträgt 6 Semester. Während dieser Regelstudienzeit erhält der/die Studierende eine persönliche Betreuung zur Abfassung der Doktorarbeit. Wird die Doktorarbeit nicht innerhalb der Regelstudienzeit fertiggestellt, gelten folgende Bedingungen:

- 7. und 8. Semester als Toleranzjahr,
- Danach besteht die Möglichkeit, sich ohne Entrichtung von Gebühren maximal für drei Jahre karenzieren zu lassen,
- Für nicht-karenzierte Semester ab dem Toleranzjahr sind Studiengebühren in der Höhe von € 1.000,- pro Semester zu entrichten.

§ 11 Sonstiges

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon die/der Studierende eine und die Universität eine Ausfertigung erhalten.

Wien, am 01.09.2021

Für die Universität

der/die Studierende